

# **Stadtwerke Altensteig**

## **Haus- und Badeordnung für die städtischen Bäder der Stadtwerke Altensteig**

Die städtischen Bäder sind öffentliche Einrichtungen, die der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung dienen. Für einen angenehmen Aufenthalt sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme sowie wirtschaftliche und umweltbewusste Verhaltensweisen aller Badegäste erforderlich.

### **§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung für die Altensteiger Bäder**

1. Die Badeordnung gilt für das Freibad Altensteig, das Hohenbergbad in Altensteig und das Hallenbad Walddorf, der Stadtwerke Altensteig mit dem Ziel in den Bädern Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten.

### **§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer (Badegäste) verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für die Wasserutsche) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte der Altensteiger Bäder üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Werk-/Bäderleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
4. Der Stiefelgang im Eingangsbereich und der Stiefelgang im Umkleidebereich an den Notausgängen (nur Hallenbad Waldorf), Kleinkinderbereich (nur Freibad Altensteig), der Rutscheneingang und -auslauf sowie Sicherheitslandebecke der Rutsche (nur im Freibad Altensteig) werden videoüberwacht. Die entsprechenden Bereiche sind mit Hinweisschildern gekennzeichnet. Die Videoüberwachung dient der Sicherheit sowie dem berechtigten Interesse an der Verhinderung von Straftaten. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere von §4d, Abs. 6 und §6b sowie der Datenschutzgrundverordnung DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e, werden eingehalten. Verantwortliche Stelle für die Videoüberwachung ist die Stadtwerke Altensteig, Jahnstr. 13 72213 Altensteig. Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist unter folgender Adresse erreichbar:

Stadtwerke Altensteig  
Rathausplatz 1, 72213 Altensteig  
[swa-datenschutz@altensteig.de](mailto:swa-datenschutz@altensteig.de)

5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Altensteiger Bäder zu gewerblichen oder nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung der Werkleitung erlaubt.
7. Der Verkauf von Waren, jeglicher Dienstleistungen und der Vertrieb von Druck- und Reklameschriften ist untersagt.

### **§ 3 Öffnungszeiten und Preise**

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Preislisten werden durch Aushang sowie auf der Homepage der Stadtwerke Altensteig ([www.stadtwerke-altensteig.de](http://www.stadtwerke-altensteig.de)) bekannt gegeben oder sind an den Kassen einsehbar.
2. Die Badebereiche sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei der Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung bzw. die bei Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
6. Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe für das Bad, für welches sie gelöst worden ist und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Gelöste Karten werden nicht zurück genommen.
7. Mehrfachkarten (z.B. 10er-Karten) sind übertragbar und erhältlich an der Kasse des jeweiligen Bades. Sie berechtigen zum Eintritt bis maximal 3 Jahre nach Ausstellungsdatum.
8. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für die jeweilige Nutzungsbereiche (Bäder) sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
9. Die Bäder dürfen nur über die manuellen oder automatischen Kassenanlagen, also nach Begleichung des gültigen Eintritts, betreten werden.
10. Badegäste, die einen ermäßigten Eintrittspreis beanspruchen, haben dem Kas senpersonal einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

11. Die Zeitkarte (z.B. Saisonkarte) gilt für den angegebenen Zeitraum und ist nicht übertragbar. Die Karte ist an der Kasse des Bades vorzuzeigen. Für alle Zeitkarten ist ein Lichtbild erforderlich, auf dem der/die Inhaber/In einwandfrei zu erkennen ist.
12. Der Erwerb einer Zusatzkarte ist nur ausschließlich auf Grundlage einer mindestens gleich- oder höherwertigen Saisonstammkarte möglich.
13. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurück genommen, Entgelte nicht zurück bezahlt. Für verlorene Eintrittskarten (Mehrfachkarten) wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Karten (Saisonkarte), welche durch ein Lichtbild eindeutig zugeordnet werden können. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von derzeit 10€ ersetzt.
14. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen können nach Kasenssturz am folgenden Tag geprüft und sofern zutreffend beglichen werden.
15. Die Festsetzung der Eintrittsentgelte erfolgt separat durch den Gemeinderat der Stadt Altensteig. Die Eintrittspreise werden in den Bädern durch Aushang, sowie im Internet unter <http://www.stadtwerke-altensteig.de> bekannt gegeben.

#### **§ 4 Eintritt**

1. Der Besuch der Altensteiger Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel sowie Leihgaben so aufbewahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei nicht Einhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
3. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer erwachsenen Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wasserrutsche) sind möglich.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Altensteiger Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet:
  - Die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
  - Die Tiere mit sich führen.
  - Die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

## § 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen der Altensteiger Bäder einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereichs durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
4. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigung der übrigen Nutzer kommt.
5. Die Badegäste haben sich vor der Benutzung des Schwimmbeckens gründlich zu duschen.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Werkleitung der Stadtwerke Altensteig.
7. Vor Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
8. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
10. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
11. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
12. Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude und des Badebereichs gestattet. (Rauchen beinhaltet auch elektrische Zigaretten). Vom Rauchen auf der Liegefläche wird aus Gründen des allgemeinen Wohlbefindens abgeraten.
13. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

14. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

## **§ 6 Haftung**

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenachrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Für verlorene Schrankschlüssel / Wertfachschlüssel ist ein Kostenersatz von 20 € zu leisten. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 7 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet das jeweils zuständige Aufsichtspersonal.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
4. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutsche geht über die typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen.
5. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
6. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist bei Betrieb der Sprunganlage untersagt.
7. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
8. Die Benutzung von Schwimfflossen ist nicht gestattet. Sport und Spielgeräte (z.B. Paddels, Schnorchelgeräte etc.) sowie Schwimmhilfen dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals genutzt werden. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.  
Sie ersetzt die Badeordnung der städtischen Bäder vom 01. Januar 2018.

Diese Badeordnungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Altensteig, den 18.11.2019

Gerhard Feeß  
Bürgermeister

